



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Februar 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/70/489/Add.2)]

70/165. Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene

Die Generalversammlung,

daran erinnern, dass Binnenvertriebene Personen oder Personengruppen sind, die gezwungen oder genötigt wurden, aus ihren Heimstätten oder den Orten ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu fliehen oder diese zu verlassen, insbesondere als Folge oder zur Vermeidung der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts, von Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben¹,

feststellend, dass Binnenvertriebene in voller Gleichheit dieselben Rechte und Freiheiten nach dem Völkerrecht und innerstaatlichem Recht wie andere Personen in ihrem Land genießen,

zutiefst beunruhigt über die bestürzend hohe Zahl der Menschen auf der ganzen Welt, die unter anderem aufgrund von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, bewaffneten Konflikten, Verfolgung, Gewalt und aus anderen Gründen, einschließlich Terrorismus, sowie aufgrund von natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen zu Binnenvertriebenen werden und denen in nur unzureichendem Maße Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie im Bewusstsein der ernststen Herausforderungen, die der internationalen Gemeinschaft daraus erwachsen,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen eine Ursache von Binnenvertreibung sind, und in Sorge über Faktoren wie die Klimaänderung, die die Auswirkungen von Naturgefahren und mit dem Klima zusammenhängenden Ereignissen voraussichtlich verschärfen werden,

sowie in der Erkenntnis, dass sich das Risiko, infolge einer Naturkatastrophe vertrieben zu werden, in den letzten vier Jahrzehnten verdoppelt hat und dass die Folgen von Naturgefahren verhütet oder erheblich gemildert werden können, wenn Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos in nationale Entwicklungspolitiken und -programme integriert werden,

ferner in der Erkenntnis, dass Binnenvertriebene verstärkt schutzbedürftig werden können, wenn ihre Aufnahmegemeinschaften von Naturkatastrophen betroffen sind,

¹ Siehe Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen (E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang), Einleitung, Ziff. 2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.



im Bewusstsein der Menschenrechts-, der humanitären und der Entwicklungsdimension sowie der möglichen Friedenskonsolidierungsdimension der Binnenvertreibung, namentlich in Situationen lang anhaltender Vertreibung, im Bewusstsein der oft höheren Gefährdung von Frauen und Kindern sowie von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen und im Bewusstsein der Verantwortung der Staaten und der internationalen Gemeinschaft für die weitere Verstärkung des Schutzes und der Hilfe für diese Personen, insbesondere durch die Achtung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Binnenvertriebenen, mit dem Ziel, dauerhafte Lösungen zu finden,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsgebiet ohne Diskriminierung Schutz und Hilfe erhalten und dass in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems behoben und Lösungen unterstützt werden,

bekräftigend, dass alle Menschen, einschließlich der Binnenvertriebenen, das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsorts haben und vor willkürlicher Vertreibung geschützt werden sollen,

im Hinblick darauf, dass die internationale Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertreibung auf der ganzen Welt verstärkt sensibilisiert werden muss, insbesondere auch für die Lage der Millionen Menschen, die, vielfach außerhalb von Lagern und in städtischen Gebieten, in seit langem bestehenden Vertreibungssituationen leben, und auf die dringende Notwendigkeit, Binnenvertriebenen ausreichende humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren, für Schutz vor Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu sorgen, die lokalen Aufnahmegemeinschaften zu unterstützen, die tieferen Ursachen von Vertreibung anzugehen und dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene in ihren Ländern zu finden und mögliche diesbezügliche Hindernisse zu beseitigen, und in dem Bewusstsein, dass dauerhafte Lösungen die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde sowie die freiwillige lokale Integration in den Gebieten, in die Personen vertrieben wurden, oder die freiwillige Ansiedlung in anderen Landesteilen beinhalten können, unbeschadet des Rechts der Binnenvertriebenen, ihr Land zu verlassen oder Asyl zu suchen,

betonend, dass die Gewährleistung dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene, einschließlich des Rechts auf freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, unter humanitären und Entwicklungsgesichtspunkten erfolgen soll,

unter Hinweis auf die einschlägigen völkerrechtlichen Normen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, und anerkennend, dass der Schutz von Binnenvertriebenen durch die Festlegung, Bekräftigung und Konsolidierung konkreter Schutznormen gestärkt wurde, insbesondere durch die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen²,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen von 1949³ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴ als eines unverzichtbaren Rechtsrahmens für den Schutz und die Hilfe für Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und unter fremder Besetzung, so auch für Binnenvertriebene,

in der Erkenntnis, dass Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Ursache von Vertreibung sein können, und unter Hinweis darauf, dass Vertreibungen verringert werden könnten, wenn alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien das humanitäre Völker-

² E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

recht achteten, insbesondere die Grundprinzipien der Unterscheidung, der Verhältnismäßigkeit und der Vorsorge, sowie das Verbot der Vertreibung der Zivilbevölkerung, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist⁵,

unter Begrüßung der zunehmenden Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen und ihrer zunehmenden Integration in innerstaatliche Gesetze und Politikmaßnahmen bei der Auseinandersetzung mit Situationen der Binnenvertreibung,

unter Missbilligung der Praktiken der Zwangsvertreibung und deren negativer Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch große Bevölkerungsgruppen und unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, in denen die Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die rechtswidrige Vertreibung oder Überführung der Zivilbevölkerung oder die Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen definiert werden⁶,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Regierungen und zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die die Arbeit des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats für die Menschenrechte Binnenvertriebener und die Arbeit seines Vorgängers, des ehemaligen Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener, unterstützt und erleichtert haben und entsprechend ihrer Rolle und ihren Verantwortlichkeiten dabei behilflich waren, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren,

die fortgesetzte Zusammenarbeit *begrüßend*, die zwischen dem Sonderberichterstatter und einzelstaatlichen Regierungen, den zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen und regionalen Organisationen besteht, und zur weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit ermutigend, mit dem Ziel, die Verbesserung der Strategien, des Schutzes, der Hilfe und dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene zu fördern,

in dankbarer Anerkennung des wichtigen und unabhängigen Beitrags der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und anderer humanitärer Organisationen zum Schutz und zur Hilfe für Binnenvertriebene in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Regierungen und den zuständigen internationalen Stellen,

unter Begrüßung der Prioritäten, die der Sonderberichterstatter aufgestellt hat und die in seinem Bericht an den Menschenrechtsrat auf seiner sechzehnten Tagung⁷ enthalten sind, sowie der beiden strategischen Ziele, die Regierungen bei der Entwicklung nationaler Instrumente und Institutionen auf dem Gebiet der Binnenvertreibung zu unterstützen und tragfähige, dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene zu erleichtern, unter anderem durch die Einbeziehung der im Entwicklungsbereich tätigen Akteure,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden⁸, betreffend die Notwendigkeit der Ausarbeitung globaler Strategien zur Bewältigung des Problems der

⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17513, Art. 13 und 17. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432.

⁶ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544, Art. 7 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. d sowie Art. 8, Abs. 2 Buchst. a Ziff. vii und Buchst. e Ziff. viii. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁷ A/HRC/16/43.

⁸ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

Binnenvertreibung, sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/180 vom 18. Dezember 2013 und die Resolution 23/8 des Menschenrechtsrats vom 13. Juni 2013⁹,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates sowie in Bekräftigung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe und ferner erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen und bei Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats für die Menschenrechte Binnenvertriebener¹⁰ und von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *würdigt* den Sonderberichterstatter für die bisher durchgeführten Maßnahmen, für die Katalysatorfunktion, die er wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht, sowie für seine laufenden Bemühungen um die Deckung des Entwicklungsbedarfs und der sonstigen konkreten Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, einschließlich durch die systematische Integration der Menschenrechte von Binnenvertriebenen in die Tätigkeit aller maßgeblichen Teile des Systems der Vereinten Nationen;

3. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, im Wege eines kontinuierlichen Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die tieferen Ursachen für die Binnenvertreibung sowie die Bedürfnisse und Menschenrechte der Vertriebenen, Präventivmaßnahmen, einschließlich Frühwarnung, und Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes und der Hilfe sowie dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene zu analysieren und dabei auch auf mögliche Hindernisse für Binnenvertriebene bei der Ausübung von Land- und Eigentumsrechten einzugehen und bei seiner Tätigkeit zum letztgenannten Punkt den Rahmen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene¹¹ zu nutzen, und legt dem Sonderberichterstatter außerdem nahe, sich auch weiterhin für die Bedürfnisse der Aufnahmegemeinschaften und für umfassende Strategien einzusetzen und dabei die Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene innerhalb ihres Hoheitsbereichs zu berücksichtigen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels Mitverursacher von Umweltzerstörung und extremen Wetterereignissen sind, was in bestimmten Fällen neben anderen Faktoren zur Vertreibung von Menschen beitragen kann, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der globalen Konsultation der Nansen-Initiative, die am 12. und 13. Oktober 2015 in Genf stattfand und in deren Rahmen unter anderem Fragen im Zusammenhang mit der Binnenvertreibung erörtert wurden, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in enger Zusammenarbeit mit Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die menschenrechtlichen Auswirkungen und Dimensionen der katastrophenbedingten Binnenvertreibung zu erforschen, mit dem Ziel, die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, an Ort und Stelle Wi-

⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

¹⁰ A/70/334.

¹¹ A/HRC/13/21/Add.4.

derstandskraft und Kapazitäten zur Prävention von Vertreibung aufzubauen beziehungsweise den zur Flucht gezwungenen Menschen Hilfe und Schutz zu gewähren;

5. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Binnenvertreibung nicht nur aus humanitärer Sicht, sondern auch im Hinblick auf die Entwicklung eine Herausforderung ist, fordert die Staaten auf, dauerhafte Lösungen bereitzustellen und mögliche diesbezügliche Hindernisse zu beseitigen und die Bedürfnisse, Gefährdungen und Fähigkeiten Binnenvertriebener in ihre nationalen Entwicklungspläne aufzunehmen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von dem Bericht des Sonderberichterstatters an den Menschenrechtsrat betreffend die Menschenrechte Binnenvertriebener im Kontext der Post-2015-Entwicklungsagenda¹²;

6. *fordert* alle Länder *nachdrücklich auf*, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹³ in ihre jeweiligen nationalen politischen Maßnahmen und Entwicklungsrahmen zu integrieren, soweit angezeigt, und erinnert daran, dass mit der Agenda 2030 den Bedürfnissen der Schwächsten, einschließlich der Binnenvertriebenen, Rechnung getragen werden soll;

7. *ersucht* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um die Gewährleistung des Schutzes und einer besseren Hilfe für Binnenvertriebene zu bemühen, insbesondere zur Bewältigung der Herausforderungen langfristiger Vertreibung, indem sie im Einklang mit den nationalen und regionalen Rahmen geschlechtergerechte politische Maßnahmen und Strategien annehmen und umsetzen und gleichzeitig die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen² als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen anerkennen, und würdigt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der nationalen und lokalen Behörden und Institutionen beim Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse Binnenvertriebener und bei der Suche nach Lösungen für Vertreibungssituationen, unter anderem durch anhaltende und verbesserte internationale Unterstützung des Kapazitätsaufbaus von Staaten auf deren Ersuchen;

8. *ermutigt* zu verstärkter internationaler Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Akteuren im humanitären und im Entwicklungsbereich, namentlich durch die Bereitstellung von Ressourcen, einer kohärenten mehrjährigen Planung zur Bewältigung langfristiger Vertreibungssituationen und von Sachverstand, um den betroffenen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, bei ihren innerstaatlichen politischen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hilfe, dem Schutz, der Stärkung der Resilienz und der Rehabilitation für Binnenvertriebene und Aufnahmegemeinschaften, soweit angezeigt, ebenso behilflich zu sein wie bei der Einbindung der Menschenrechte und Bedürfnisse der Binnenvertriebenen in Strategien für die ländliche und die städtische Entwicklung und bei der Beteiligung der Binnenvertriebenen und der Aufnahmegemeinschaften an der Konzipierung und Umsetzung dieser Strategien;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dauerhafte Lösungen für ihre Binnenvertriebenen zu fördern und so zu ihren nationalen Prozessen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Sonderberichterstatter, die maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen und die Geberländer, die internationalen, regionalen und nationalen Anstrengungen zur Deckung der Bedürfnisse von Binnenvertriebenen auf der Grundlage der Solidarität, der Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit und der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen auch weiterhin zu unterstützen, um sicherzustellen, dass humanitäre Hilfsmaßnahmen und Anstrengungen zur raschen Wiederherstellung und Entwicklungshilfe angemessen finanziert werden;

¹² A/HRC/29/34.

¹³ Resolution 70/1.

10. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Afrikanischen Union, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der Organisation der amerikanischen Staaten und des Europarats, die auf die Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen und nach dauerhaften Lösungen für sie suchen, und ermutigt die Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter zu verstärken;

11. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Binnenvertriebenen auf der Flucht vor Konflikten Gefahr durch Landminen, explosive Kampfmittelrückstände und behelfsmäßige Sprengvorrichtungen droht, was in bestimmten Fällen ihre freiwillige Rückkehr, ihre Integration und Neuansiedlung vor Ort und die sichere Erbringung humanitärer Hilfe behindert;

12. *begrüßt* die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika (Übereinkommen von Kampala), das auf dem Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und dem Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern aufbaut, die von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen angenommen wurden, und das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika darstellt, legt den afrikanischen Staaten nahe, das Übereinkommen zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren, und legt anderen regionalen Mechanismen nahe, eigene regionale normative Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen zu erarbeiten;

13. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, nachzukommen, um Vertreibungen zu verhindern und den Schutz von Zivilpersonen zu fördern, und fordert die Regierungen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte aller Binnenvertriebenen ohne jeden Unterschied zu achten und zu schützen, im Einklang mit ihren anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen;

14. *bekundet seine besondere Besorgnis* darüber, dass viele binnenvertriebene Kinder, insbesondere Mädchen, aufgrund von Angriffen auf Schulen, beschädigter oder zerstörter Schulgebäude, Unsicherheit, Verlust von Dokumentation, Sprachbarrieren und Diskriminierung in allen Phasen der Vertreibung mangelnden Zugang zu Bildung haben, fordert die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit allen anderen maßgeblichen Akteuren, einschließlich humanitärer Organisationen, Entwicklungsorganisationen und Gebern, binnenvertriebenen Kindern ohne jede Diskriminierung das Recht auf hochwertige Bildung, einschließlich Grund- und Sekundarschulbildung, zu gewährleisten und bestehende Schulen zu unterstützen, damit sie Binnenvertriebene aufnehmen können, fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, den zivilen Charakter von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zu achten und Handlungen zu unterlassen, die den Schutz dieser Gebäude vor direkten Angriffen beeinträchtigen könnten, und verurteilt nachdrücklich alle Angriffe sowie Androhungen von Angriffen auf Schulen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht;

15. *bekundet außerdem ihre besondere Besorgnis* über das gesamte Spektrum an Bedrohungen, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, denen viele Binnenvertriebene ausgesetzt sind, namentlich Frauen und Kinder, die vor allem durch sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, Menschenhandel, Zwangsrekrutierung und Entführung besonders gefährdet oder deren konkretes Ziel sind, ermutigt den Sonderberichterstatter, sich auch weiterhin entschlossen für Maßnahmen zur Deckung ihres besonderen Hilfe- und Schutzbedarfs einzusetzen, und fordert die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene bereitzustellen, die Opfer der genannten Rechtsverletzungen und Übergriffe sind, sowie für andere Gruppen von Binnenvertriebenen mit besonderen Bedürfnissen, wie

schwer traumatisierte Menschen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

16. *betont*, wie wichtig es ist, dass Regierungen und andere maßgebliche Akteure im Einklang mit ihrem konkreten Mandat während aller Phasen der Vertreibung mit Binnenvertriebenen und den Aufnahmegemeinschaften kommunizieren und Konsultationen mit ihnen führen und dass Binnenvertriebene gegebenenfalls an den sie betreffenden Politiken, Programmen und Aktivitäten mitwirken, unter Berücksichtigung der Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für die in ihrem Hoheitsbereich befindlichen Binnenvertriebenen;

17. *fordert die Staaten auf*, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern insbesondere die volle und sinnvolle Mitwirkung binnenvertriebener Frauen auf allen Ebenen von Entscheidungsprozessen und an allen Aktivitäten, die sich direkt auf ihr Leben auswirken, vorzusehen und zu unterstützen, und zwar in Bezug auf alle Aspekte der Binnenvertreibung, einschließlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und der Gestaltung und Umsetzung von dauerhaften Lösungen, Friedensprozessen, Friedenskonsolidierung, Unrechtsaufarbeitung, Wiederaufbau nach Konflikten und Entwicklung;

18. *stellt fest*, wie wichtig es ist, in Friedensprozessen bei Bedarf den Menschenrechten und dem besonderen Schutz- und Hilfebedarf von Binnenvertriebenen Rechnung zu tragen, und betont, dass dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene, namentlich durch freiwillige Rückkehr, nachhaltige Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprozesse, und gegebenenfalls ihre aktive Mitwirkung am Friedensprozess notwendige Bestandteile einer wirksamen Friedenskonsolidierung sind;

19. *begrüßt* die diesbezügliche Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung und fordert die Kommission weiter nachdrücklich auf, sich im Rahmen ihres Mandats, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und Übergangsregierungen und in Absprache mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen verstärkt darum zu bemühen, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, namentlich ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, ihre Wiedereingliederung und Rehabilitation, sowie damit zusammenhängende Fragen betreffend Grund und Boden und Eigentum einzubeziehen, wenn sie in den Postkonfliktsituationen, mit denen sie befasst ist, Beratung im Hinblick auf landesspezifische Strategien für die Friedenskonsolidierung gewährt oder solche Strategien vorschlägt;

20. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, von Vertreibung betroffenen Staaten auf deren Ersuchen technische Zusammenarbeit zu gewähren, unter anderem bei der Ausbildung von Mitarbeitern der Institutionen, die für die Registrierung und für die Erarbeitung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Strategien betreffend Binnenvertreibung sowie für Fragen der Rückerstattung und Entschädigung in Bezug auf Grund und Boden und Eigentum zuständig sind;

21. *begrüßt* es, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionale und nichtstaatliche Organisationen die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen als Standard anwenden, und legt allen maßgeblichen Akteuren nahe, die Leitlinien anzuwenden, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertreibung befassen;

22. *begrüßt es außerdem*, dass der Sonderberichterstatter in seinem Dialog mit Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen maßgeblichen Akteuren die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen heranzieht, und ersucht ihn, seine Bemühungen um die stärkere Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien sowie ihre Integration in innerstaatliche Gesetze und Politikmaßnahmen fortzusetzen und die Anstrengungen zu unterstützen, die zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Anwendung der Leitlinien sowie der Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen unternommen werden;

23. *bekundet ihre Anerkennung* dafür, dass immer mehr Staaten innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen bezüglich aller Phasen der Vertreibung angenommen haben, legt den Staaten nahe, dies auch weiterhin auf eine niemanden ausschließende oder diskriminierende Weise und im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen zu tun und insbesondere innerhalb der Regierungen nationale Koordinierungsstellen für Fragen der Binnenvertreibung zu benennen sowie Haushaltsmittel dafür zu veranschlagen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die nationalen Akteure, den Regierungen auf Antrag diesbezügliche finanzielle Unterstützung zu gewähren und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

24. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen Situationen von Binnenvertreibung bestehen, *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Sonderberichterstatters auch künftig zu erleichtern sowie Ersuchen des Sonderberichterstatters um einen Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er den Dialog mit den Regierungen zur Überwindung von Situationen der Binnenvertreibung fortführen und intensivieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

25. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Sonderberichterstatter die Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet, ernsthaft zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

26. *fordert* die Regierungen *auf*, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren, namentlich Wiedereingliederungs- und Entwicklungshilfe, und die diesbezüglichen Anstrengungen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu erleichtern, indem sie den Zugang des humanitären Personals zu Binnenvertriebenen und die Lieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung an sie weiter verbessern und den zivilen und humanitären Charakter bestehender Lager und Siedlungen für Binnenvertriebene wahren und indem sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe, Binnenvertriebenen zu helfen, wirksam erfüllen kann;

27. *betont* die zentrale Rolle des Nothilfekordinators bei der Koordinierung des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene, unter anderem über das interinstitutionelle System der Schwerpunktgruppen, begrüßt die Initiativen, die auch weiterhin ergriffen werden, um bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zugunsten von Binnenvertriebenen und eine bessere Koordinierung der sie betreffenden Aktivitäten zu gewährleisten, und betont, dass die Kapazitäten der nationalen und lokalen Behörden, der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure gestärkt werden müssen, damit sie sich den immensen humanitären Problemen stellen können, die mit der Binnenvertreibung einhergehen;

28. *legt* allen in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und der Entwicklung tätigen Organisationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und die Landteams der Vereinten Nationen in Ländern, in denen Situationen der Binnenvertreibung bestehen, zu verstärken und dem Sonderberichterstatter jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, und ersucht den Sonderberichterstatter, sich weiter an der Tätigkeit des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Nebenorgane zu beteiligen;

29. *legt* den Mitgliedstaaten, humanitären Hilfsorganisationen, Gebern, im Entwicklungsbereich tätigen Akteuren und anderen Bereitstellern von Entwicklungshilfe *nahe*, weiter zusammenzuarbeiten und eng mit dem Sonderberichterstatter zu kooperieren, um berechenbarer auf die Bedürfnisse Binnenvertriebener eingehen zu können, so auch durch langfristige Entwicklungshilfe für die Umsetzung dauerhafter Lösungen, nimmt Kenntnis von dem Beschluss des Grundsatzausschusses des Generalsekretärs vom 4. Oktober 2011 zur Billigung des vorläufigen Rahmens zur Beendigung der Vertreibung nach Konflikten, stellt fest, dass in ausgewählten Ländern mit der Umsetzung des Beschlusses begonnen

wurde, und fordert die Einrichtungen der Vereinten Nationen, die den Beschluss umsetzen, auf, in dieser Hinsicht eng mit dem Sonderberichtersteller zusammenzuarbeiten und den vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuss erarbeiteten Rahmen für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene ergänzend zu dem Beschluss des Grundsatzausschusses zu nutzen;

30. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in den Plänen für humanitäre Maßnahmen verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

31. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die unzureichende Finanzierung humanitärer Appelle und fordert in dieser Hinsicht alle maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und humanitären Organisationen ausreichende und berechenbare Mittel bereitzustellen, um eine angemessene Unterstützung für gewaltsam Vertriebene sicherzustellen;

32. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Gewährung von Hilfe für Binnenvertriebene und bei der Förderung und dem Schutz ihrer Menschenrechte eine immer gewichtigere Rolle spielen;

33. *ist sich dessen bewusst*, dass verlässliche, unter anderem nach Geschlecht, Alter und Ort aufgeschlüsselte Daten betreffend Binnenvertriebene und die Auswirkungen langfristiger Vertreibung auf die Aufnahmegemeinschaften erhoben werden müssen, um die Grundsatzpolitik, die Programmierung und die Reaktionsmaßnahmen auf dem Gebiet der Binnenvertreibung zu verbessern, und ist sich in dieser Hinsicht dessen bewusst, wie wichtig der interinstitutionelle Gemeinsame Dienst für die Erstellung von Profilen von Binnenvertriebenen und die vom Zentrum für die Beobachtung von Binnenvertreibungen verwaltete globale Datenbank über Binnenvertriebene sind;

34. *legt* den Regierungen, den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, den humanitären Koordinatoren und den Landteams der Vereinten Nationen *nahe*, die Bereitstellung verlässlicher Daten betreffend Situationen von Binnenvertreibung zu gewährleisten, indem sie in dieser Hinsicht, soweit angezeigt, mit dem Zentrum für die Beobachtung von Binnenvertreibungen zusammenarbeiten, die Unterstützung des Gemeinsamen Dienstes für die Erstellung von Profilen von Binnenvertriebenen anfordern und gegebenenfalls Finanzmittel dafür bereitstellen;

35. *begrüßt* den im Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030¹⁴ enthaltenen Aufruf, den Wiederaufbau nach Katastrophen in die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der betroffenen Gebiete ebenso wie temporärer Siedlungen, in denen Vertriebene leben, zu integrieren, regelmäßige Übungen auf dem Gebiet der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, der Katastrophenhilfe und der Wiederherstellung zu fördern, mit dem Ziel einer raschen und wirksamen Reaktion auf Katastrophen und dadurch verursachte Vertreibung, und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu unterstützen, um Resilienz aufzubauen und das Katastrophenrisiko zu verringern, einschließlich des Risikos der Vertreibung;

36. *begrüßt außerdem* die Initiative des Generalsekretärs, am 23. und 24. Mai 2016 in Istanbul (Türkei) den Humanitären Weltgipfel abzuhalten, und stellt fest, dass der Gipfel unter anderem die Gelegenheit bietet, die Partnerschaften zwischen den Mitgliedsstaaten und den humanitären und Entwicklungsakteuren bei der Deckung des Nothilfebedarfs und der langfristigen Bedürfnisse Binnenvertriebener zu stärken;

37. *begrüßt ferner* die Initiative, die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) vom 17. bis 20. Oktober 2016

¹⁴ Resolution 69/283, Anlage II.

in Quito abzuhalten, und stellt fest, wie wichtig es ist, gegebenenfalls den besonderen Bedürfnissen und Gefährdungen Binnenvertriebener im städtischen Umfeld Rechnung zu tragen;

38. *legt* den Regierungen, den Einrichtungen der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern *nahe*, einen alle Seiten einschließenden Ansatz zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen zu fördern, der den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen und ihrer Aufnahmegemeinschaften Rechnung trägt, auch durch die Förderung der Chancen zur vollen Nutzung des menschlichen Potenzials der Vertriebenen, indem ihre Eigenständigkeit durch einkommenschaffende Tätigkeiten und Möglichkeiten zur nachhaltigen Existenzsicherung gefördert wird;

39. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er sein Mandat wirksam stärken und wahrnehmen kann, und legt dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, den Sonderberichterstatter in enger Zusammenarbeit mit dem Nothilfekoordinator, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und allen sonstigen zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten;

40. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, sich auch weiterhin um Beiträge der Staaten, der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, um seine Arbeit auf eine stabilere Grundlage zu stellen;

41. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten und zweiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

42. *beschließt*, die Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung weiter zu behandeln.

*80. Plenarsitzung
17. Dezember 2015*